Synopse

Beilage zur Botschaft 26.393
(26.117)

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; 2. Beratung

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:			
§ 36 Suchtprävention und Suchthilfe [1] Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,	**§ 36 Abs. 1**, **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (neu)** [1] Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen a) **(geändert)** mittels Massnahmen der Prävention und Früherkennung die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert […] ,	**§ 36 Abs. 1** [1] Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen		

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und	b) **(geändert)** mittels Behandlung und Wiedereingliederung der Ausstieg Betroffener aus […] suchtbedingten Erkrankungen unterstützt […] ,			
c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.	c) **(geändert)** mittels Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen […] von Sucht gewährleistet werden.	c) **(geändert)** mittels Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor […] negativen Auswirkungen von Sucht gewährleistet werden.		
[2] Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.	[2] Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene […] Suchtverhaltensweisen verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung […] , den Zugang zur stationären Suchttherapie […] , sowie die […] Schadensminderung.			

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026	Entwurf des Regierungsrats vom 11. November 2026 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Das zuständige Departement kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten und sorgt für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			